



Präsidialverfügung vom 24. Juli 2026

14.01 Gebäudeversicherung, Feuerpolizei: Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Vorbeugender Brandschutz: Feuerverbot ab dem 24. Juli 2026 auf dem gesamten Gemeindegebiet; Präsidialverfügung vom 24. Juli 2026

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grossen Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden (§ 18 Abs. 2 VVB).

Anhaltende Trockenheit im Kanton Zürich

Seit längerer Zeit hat es im Kanton Zürich keine nennenswerten Niederschläge gegeben. Zusammen mit dem sonnigen und warmen Wetter hat dies zu einer grossen Trockenheit geführt. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten.

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe seit 26. Juni 2026

Seit dem 26. Juni 2026 gilt im Kanton Zürich ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills. Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.

Sofortiges Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet

Im Gemeindegebiet herrscht grosse Trockenheit. Regenfälle sind in den kommenden Tagen keine in Sicht. Mit Blick auf das Abbrennen von Feuerwerk und das Feuern im Freien ist die gegenwärtige Situation als gefährlich einzustufen (Stufe 4 von 5). Zum Schutz von Landschaft, Mensch und Tier wird deshalb per sofort ein allgemeines Feuerverbot erlassen.

Dies bedeutet:

- Kein offenes Feuer im Freien – auch nicht in Gärten oder Grillplätzen
- Kein Grillieren ausserhalb des Siedlungsgebietes
- Kein Abbrennen von Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet
- Kein Entzünden von Höhenfeuern

Weiterhin erlaubt bleiben:

- Grillieren mit Gas- und Holzkohlegrills
- Kleine, kontrollierte Grillfeuer auf privaten Sitzplätzen und in Gärten, sofern diese beaufsichtigt werden und keine Brandgefahr besteht.

Das generelle Feuerverbot gilt ab Freitag, 24. Juli 2026, 14.00 Uhr sofort bis auf Widerruf.

Da das generelle Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist dem Lauf der Rekursfrist sowie der allfälligen Einreichung eines Rekurses gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Präsidialentscheid wurde nach Absprache mit dem Sicherheitsvorstand und den erreichbaren Behördenmitglieder gefällt.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Auf dem Gemeindegebiet von Kleinandelfingen wird gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB ein generelles Feuerverbot gemäss obigen Ausführungen erlassen.
2. Das Feuerverbot gilt ab Freitag, 24. Juli 2026, 14.00 Uhr bis auf Widerruf durch die Gemeindebehörde.
3. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
5. Publikation dieser Verfügung in den Anschlagkästen und auf der Website der Gemeinde.
6. Mitteilung an:
 - Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Andelfingen, Thurtalstrasse 17, 8450 Andelfingen; per E-Mail an rww-a@kapo.ch
 - Gemeinde Andelfingen, per E-Mail an stefan.baenziger@andelfingen.ch und kanzlei@andelfingen.ch
 - Zweckverband Feuerwehr Andelfingen und Umgebung; per E-Mail an kdo@feuerwehr-andelfingen.ch
 - Forst- und Werkbetrieb Kleinandelfingen, per E-Mail
 - Gemeindeverwaltung Kleinandelfingen, per E-Mail
 - Akten

Kleinandelfingen, 24. Juli 2026

Gemeinderat Kleinandelfingen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin